

SCHENDERLEIN

RECHTSANWÄLTE

---

# **Beitragsrückzahlung ThürKAG 2005**

— Praxisorientierter Leitfaden —

von

**Dr. jur. Volker Schenderlein**  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Christoph Naumann**  
Rechtsanwalt

© 2006

## INHALTSÜBERSICHT

I.	Vorbemerkung .....	4
II.	Wasserbeiträge .....	5
	1. Rückzahlungsverfahren .....	5
	2. Rückzahlungsempfänger .....	7
	a) Grundsatz .....	7
	b) Grundstücksveräußerung .....	8
	c) Gesamtrechtsnachfolge .....	9
	d) Personenmehrheiten .....	9
	e) Grundstücksvereinigung und -teilung .....	10
	3. Fristen und Staffelung .....	11
	4. Umfang der Rückzahlung .....	12
	a) Grundsatz .....	12
	b) Ablösung .....	12
	c) Raten und Renten .....	13
	d) Vorauszahlungen und Vorschüsse .....	13
	e) Grundstücksanschlusskosten .....	13
	f) Zinsen, Säumniszuschläge und sonstige Kosten .....	13
	5. Auswirkungen auf anhängige Widerspruchsverfahren .....	14
	6. Verbescheidung und Kostenentscheidung .....	17
	a) Rückzahlungsbescheid .....	17
	b) Versagungsbescheid .....	17
	c) Kostenentscheidung .....	18
	7. Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung .....	18
III.	Abwasserbeiträge .....	20
	1. Rückzahlungs- und Stundungsverfahren .....	20
	2. Rückzahlungsempfänger .....	22
	3. Rückzahlungsfrist .....	24
	4. Umfang der Rückzahlung und Stundung .....	24
	a) Rückzahlung .....	24
	b) Stundung .....	26
	c) Besonderheiten .....	27
	5. Auswirkungen auf anhängige Widerspruchsverfahren .....	28

6.	Verbescheidung und Kostenentscheidung	30
a)	Rückzahlungs- und Stundungsbescheid	30
b)	Versagungsbescheid	31
c)	Kostenentscheidung	31
7.	Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung	31
IV.	Anhang	32
1.	Wasserbeiträge	32
a)	Eingangsbestätigung	32
b)	Prüfungsbogen	33
c)	Erhebungsbogen	34
d)	Rückzahlungsbescheid	37
e)	Versagungsbescheid	39
f)	Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen	41
g)	Bescheid über die Erhebung von Aussetzungszinsen	43
h)	Rechtsbehelfsverzicht	45
i)	Aufrechnungserklärung	46
2.	Abwasserbeiträge	47
a)	Eingangsbestätigung	47
b)	Antragsformular	48
c)	Prüfungsbogen	51
d)	Rückzahlungs- und Stundungsbescheid	53
e)	Versagungsbescheid	57
f)	Rechtsbehelfsverzicht	59
g)	Aufrechnungserklärung	60

## I. Vorbemerkung

Die kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nach der jüngsten ThürKAG-Novelle verpflichtet, die erhobenen Wasserbeiträge und - bei Eingreifen eines Privilegierungstatbestandes - auch die vereinnahmten Abwasserbeiträge an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten bzw. dinglichen Nutzungsberechtigten zurückzuzahlen.

Der gesetzgeberische Auftrag stößt bei seiner Umsetzung jedoch auf ungeahnte Schwierigkeiten. In der täglichen Verwaltungspraxis ergeben sich Fragestellungen, die allein mit Gesetzestext und Anwendungshinweisen nicht rechtssicher beantwortet werden können: Wie verläuft das Rückzahlungsverfahren und wie wird der Bescheid tenoriert? Welche grundstücksbezogenen Daten müssen erhoben werden? Wer ist Rückzahlungsempfänger, wenn das Grundstück veräußert oder vererbt wurde? Wie ist bei Personenmehrheiten und Grundstücksvereinigung bzw. -teilung zu verfahren? Welche Besonderheiten ergeben sich bei Beitragsablösung, Ratenzahlung und Verrentung? Was ist bei anhängigen Widerspruchs- oder Klageverfahren zu beachten?

Der vorliegende Leitfaden will auf die aufgeworfenen Fragen praxisbezogene Antworten geben und vertretbare Lösungswege aufzeigen. Dem sachbearbeitende Mitarbeiter soll anhand von Checklisten und Mustern die Bewältigung des Rückzahlungsverfahrens - von der Antragstellung über die Datenerhebung bis hin zum Rückzahlungsbescheid - erleichtert und bestehende Unsicherheiten genommen werden.

Die zum Thema veröffentlichten kommunalabgabenrechtlichen Publikationen wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt und sind im Text hervorgehoben.

Wir sind gespannt auf Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die Sie bitte an [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de) richten und die von uns individuell beantwortet werden.

Leipzig, im Januar 2006

Die Verfasser

## II. Wasserbeiträge

### 1. Rückzahlungsverfahren

Das Rückzahlungsverfahren richtet sich - soweit das ThürKAG keine spezifische Regelungen trifft - nach den Vorschriften der **Abgabenordnung** zum Steuer-schuldrecht, § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) ThürKAG i.V.m. §§ 37 bis 50 AO (*Blomenkamp*, in: Driehaus [Hrsg.], Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 1532, 1535; *Ecker*, in: Kommunalabgaben in Thüringen, § 21a ThürKAG Erl. 4.2.2.2.4). Das Verfahren unterliegt damit öffentlich-rechtlichen Regularien und ist daher nicht privatrechtlich ausgestaltet. Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der Zweckverband entscheidet über den Rückzahlungsanspruch durch **Bescheid**, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. §§ 155 Abs. 4, 218 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.4.3). Neben dem Rückzahlungsbetrag werden auch die Zahlungstermine, der Rückzahlungsempfänger sowie die Versagung eines unbegründeten Rückzahlungsverlangens (z.B. bei Antrag durch Voreigentümer) verbeschieden.
- Der Rückzahlungsbescheid bzw. der Versagungsbescheid kann mittels **Widerspruch** und **Verpflichtungsklage** angefochten werden (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.4.3). Wird über ein Rückzahlungsgesuch nicht bis zum 01.02.2006 entschieden, kann der betroffene Grundstückseigentümer gegen den Zweckverband **Untätigkeitsklage** erheben. Da § 21a Abs. 3 S. 3, 4 ThürKAG konkrete Zahlungsfristen definieren, dürfte die dreimonatige Frist des § 75 VwGO wohl **nicht** gelten. Eine Untätigkeitsklage gerichtet auf Festsetzung der ersten Rate wäre daher schon nach Ablauf der 13monatigen Rückzahlungsfrist zulässig.
- Das zuständige Landratsamt entscheidet als **Rechtsaufsichtsbehörde** über etwaige Widersprüche. Die Behörde darf den Rechtsbehelfen stattgeben und könnte - nach vorheriger Anhörung des Verbandes - beispielsweise eine vermeintlich zu geringe Festsetzung durch Widerspruchsbescheid erhöhen; der Zweckverband kann hiergegen gerichtlich vorgehen.

- Der Rückzahlungsbescheid sollte - wenngleich dies keine Fälligkeitsvoraussetzung ist - **bestandskräftig** sein, bevor er vollzogen (sprich: der Wasserbeitrag zurückgezahlt) wird. Die Bestandskraft tritt durch Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist, bei erklärtem **Rechtsbehelfsverzicht** oder nach Rücknahme eines zunächst eingelegten Widerspruches ein. Von einer Auszahlung vor Bestandskraft ist aus Gründen der Rechtssicherheit abzuraten. Aus taktischen Erwägungen sollte der Zweckverband dem Rückzahlungsempfänger den Rechtsbehelfsverzicht vorschlagen. Er kann sich damit Gewissheit verschaffen, dass dann nach Auszahlung keine weitere Rückzahlungsforderung drohen.







Das Rückzahlungsverfahren ist **von Amts wegen** einzuleiten. Eine vorhergehende Antragstellung ist **nicht** erforderlich. Der Zweckverband muss daher **von sich aus** ermitteln, wer Rückzahlungsempfänger ist und in welcher Höhe die Wasserbeiträge zurückzuzahlen sind (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.4.1). Die Grundstückseigentümer sind **auskunftspflichtig**, §§ 7 Abs. 14, 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. §§ 90, 93 AO (Anm. 7.14 AnwHiThürKAG).

Falls die Rückzahlung beantragt wird - gleichgültig ob vom Rückzahlungsempfänger oder von Dritten -, sollte das jeweilige Verfahren vom Zweckverband nach Möglichkeit bevorzugt behandelt werden, um eine Untätigkeitsklage auszuschließen.

Der Zweckverband muss die relevanten Daten zum **Grundstück** (z.B. katastermäßige Bezeichnung, Grundstücksgröße zum Zeitpunkt Verbescheidung und zum Stichtag 01.01.2005), zum **Beitragsbescheid** (z.B. Datum, Höhe, Zahlung und Bestandskraft) sowie zu den **Eigentums- bzw. Berechtigungsverhältnissen** zum Stichtag 01.01.2005 (z.B. Eintragung Grundbuch) ermitteln. Dabei ist er trotz Amtsermittlung **nicht** gehindert, die Rückzahlungsempfänger zum Zwecke der Datenerhebung mit einzubeziehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollte er nach interner Ermittlung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten bei den Rückzahlungsempfängern durch geeignete Formblätter die Daten ergänzend abfragen. Das so erhobene Datenmaterial ist mit den internen Informationen abzugleichen und ggf. zu berichtigen.

Die Beitragsbescheide sind - ungeachtet der Bestandskraft - **nicht** aufzuheben, da der Rückzahlungsanspruch gemäß § 21a Abs. 3 ThürKAG kraft Gesetzes entsteht und eine Aufhebung mithin **nicht** Auszahlungsvoraussetzung ist (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2). Dies dient vor allem der Vermeidung von Doppelzahlungen. Solange nämlich der Beitragsbescheid in Kraft ist, besteht gegenüber dem Beitragszahler ein Rechtsgrund zum Behaltdürfen des Wasserbeitrages (vgl. *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1534; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.1). Bei Personenverschiedenheit von Beitragszahler und Rückzahlungsempfänger verfügt daher nur der Letztere über einen Rückzahlungsanspruch, § 21a Abs. 3 ThürKAG.

Die Voreigentümer sind vor Bescheiderlass weder anzuhören noch über die Verbescheidung bzw. Rückzahlung an den berechtigten Neueigentümer zu informieren. Sie erhalten nur dann einen kostenpflichtigen Versagungsbescheid, wenn sie einen eigenen Rückzahlungsantrag gestellt haben sollten.

<b>Rückzahlungsverfahren</b>	
— Verfahrensablauf —	
<b>1. Verfahrenseinleitung</b> (von Amts wegen) bei etwaigem Antrag:	⇒  Eingangsbestätigung
<b>2. Datenerhebung</b> intern:	⇒  Prüfungsbogen
extern:	⇒  Formblatt
<b>3. Datenabgleich</b>	
<b>4. Verbescheidung</b>	⇒  Rückzahlungsbescheid ⇒  Versagungsbescheid ⇒  Rechtsbehelfsverzicht
<b>5. Auszahlung</b>	

## 2. Rückzahlungsempfänger

### a) Grundsatz

Die Wasserbeiträge sind an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB zum **Stichtag 01.01.2005** zu zahlen, § 21a Abs. 3 S. 5 ThürKAG (Anm.

20.4.1 AnwHiThürKAG, *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1543; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.1). Es ist irrelevant, ob der Rückzahlungsempfänger den Wasserbeitrag selbst bewirkte oder ob er dem Beitragszahler die Entrichtung vergütet hatte (z.B. Anrechnung auf den Grundstückskaufpreis). Demzufolge kann die Person des Rückzahlungsempfängers und des Beitragszahlers auseinander fallen, wenngleich sie in der Regel identisch sein dürften. Probleme können sich freilich ergeben, wenn das ehemals beitragspflichtige Grundstück **vor** oder **nach** dem 01.01.2005 übertragen, geteilt, mit einem anderen Grundstück vereinigt wurde u.s.w.

b) Grundstücksveräußerung

Der Rückzahlungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005. Der Zweckverband prüft die Berechtigung anhand des Grundbuches. Nur der am Stichtag Eingetragene ist berechtigt, den Wasserbeitrag zu empfangen, so dass Rechtsänderungen vor oder nach dem 01.01.2005 **unerheblich** sind. Folgende Fallbeispiele seien genannt:

Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung:	A
Eigentümer zum 01.01.2005:	A
Rückzahlungsempfänger:	A

Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒	danach Veräußerung an B
Eigentümer zum 01.01.2005:	B		
Rückzahlungsempfänger:	B		

Fallbeispiel cc)

Eigentümer Beitragszahlung:	A		
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒	danach Veräußerung an B
Rückzahlungsempfänger:	A		

Fallgruppe dd)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒	danach Veräußerung an B, aber noch keine Grundbucheintragung
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒	danach Grundbucheintragung von B
Rückzahlungsempfänger:	A		

c) Gesamtrechtsnachfolge

Wurde das ehemals beitragspflichtige Grundstück nicht veräußert, sondern ging es vor oder nach dem Stichtag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. durch Vererbung oder Unternehmensverschmelzung) auf einen Dritten über, kommt es für die Berechtigung nicht auf die Eintragung im Grundbuch an. Der Erbe des am 01.01.2005 eingetragenen Berechtigten ist Rückzahlungsempfänger, sofern er sich gegenüber dem Zweckverband als Rechtsnachfolger durch Erbschein ausweisen kann. Folgende Fallbeispiele lassen sich bilden:

Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ danach Erbschaft von B und Grundbucheintragung von B
Eigentümer zum 01.01.2005:	B	
Rückzahlungsempfänger:	B	

Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒ danach Erbschaft von B und Grundbucheintragung von B
Rückzahlungsempfänger:	B	

Fallbeispiel cc)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ danach Erbschaft von B, aber noch keine Grundbucheintragung von B
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	
Rückzahlungsempfänger:	B	⇒ nach Vorlage Erbschein

d) Personenmehrheiten

Die rechtswirksame Behandlung von Personenmehrheiten (z.B. Eigentümer- oder Erbengemeinschaft) bereitet in praxi oft Schwierigkeiten. Wie im Bereich der Beitrags- und Gebührenerhebung gilt auch hier der Grundsatz: Jedem Mitglied muss eine **Ausfertigung** des Rückzahlungsbescheides ausgehändigt werden. Rückzahlungsempfänger ist die Personenmehrheit als Forderungsgemeinschaft. Die Mitglieder dürfen die Rückzahlung daher nur an die Gemeinschaft, nicht an sich verlangen. Der Zweckverband muss aus Rechtssicherheitsgründen darauf achten, dass ihm entweder eine von **allen** Miteigentümern legitimierte

Kontoverbindung oder eine zum Geldempfang berechtigte Vertretungsperson benannt wird. Die folgenden Fallbeispiele mögen das Verständnis für die Vorgehensweise bei Personenmehrheiten erleichtern:

Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung: A + B  
 Eigentümer zum 01.01.2005: A + B  
 Rückzahlungsempfänger: A + B ⇒ auf gemeinsames Konto oder an A bzw. B nach Zustimmung durch B bzw. A

Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung: A + B  
 Eigentümer zum 01.01.2005: A  
 Rückzahlungsempfänger: A

Fallbeispiel cc)

Eigentümer Beitragszahlung: A + B  
 Eigentümer zum 01.01.2005: A + C  
 Rückzahlungsempfänger: A + C ⇒ auf gemeinsames Konto oder an A bzw. C nach Zustimmung durch C bzw. A

e) Grundstücksvereinigung und -teilung

Wurde das ehemals beitragspflichtige Grundstück mit einem anderen vereinigt, ist der Eigentümer der gebildeten Liegenschaft Rückzahlungsempfänger für die jeweils gezahlten Wasserbeiträge:

Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung: A ⇒ Eigentümer Grundstück X  
 B ⇒ Eigentümer Grundstück Y  
 ⇒ Vereinigung X + Y zum Grundstück Z  
 Eigentümer zum 01.01.2005: A ⇒ Eigentümer Grundstück Z  
 Rückzahlungsempfänger: A ⇒ beide Beiträge

Bei einer Teilung des ehemals beitragspflichtigen Grundstücks wird der Wasserbeitrag im Verhältnis der Grundstücksflächen der neugebildeten Liegenschaften zurückgezahlt. Unerheblich ist, ob als Beitragsmaßstab die zulässige oder die tatsächliche Geschossfläche Anwendung fand. Denn der Wasserbeitrag wurde in beiden Fällen dem Grundstück flächenbezogen zugeordnet, sog. Verortung. Da jeder Quadratmeter gleichermaßen belastet wurde, muss bei einer Grundstücksteilung flächenanteilig zurückgezahlt werden.

Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Eigentümer Grundstück X ⇒ Teilung X zu Grundstück Y und Z Y bebaut, 50% Fläche von X Z unbebaut, 50% Fläche von X
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒ Eigentümer Grundstück Y
	B	⇒ Eigentümer Grundstück Z
Rückzahlungsempfänger:	A	⇒ 50%
	B	⇒ 50%

Hingegen ist es nicht möglich, den jeweiligen Anteil am zurückzuzahlenden Wasserbeitrag nach Maßgabe einer hypothetischen Beitragsveranlagung zu bemessen. Zum einen, weil die Wasserbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 ThürKAG zum 01.01.2005 abgeschafft wurden. Zum anderen, weil unverändert der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung gilt: Wurde das Grundstück herangezogen, hat eine spätere Teilung keine Auswirkung auf die Höhe der einmal entstandenen Beitragsschuld und ändert somit nichts an der Verteilungsquote.

### 3. Fristen und Staffelung

Die Rückzahlung ist zeitlich gestaffelt, § 21a Abs. 3 S. 3, 4 ThürKAG:

- Wasserbeiträge **bis zu 1.000,00 €** sollen bis zum **01.02.2006** zurückgezahlt sein: Grundsätzlich müssten bis zum Fristablauf alle fünf Verfahrensschritte - von der Verfahrenseinleitung bis hin zu Auszahlung - abgeschlossen sein. Da die Rückzahlung erfolgen "soll" und nicht zu erfolgen "hat", führt eine etwaige Fristüberschreitung **nicht** per se zum Gesetzesverstoß. Zur Vermeidung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen (z.B. Beanstandung, Zwangsgeld u.s.w.) ist wenigstens das Rückzahlungsverfahren einzuleiten.
- Wasserbeiträge **über 1.000,00 €** können in max. drei Teilbeträgen zurückgezahlt werden. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags über 1.000,00 € soll bis zum **01.02.2006** erfolgen. Der Rest soll bis zum **01.01.2008** ausgekehrt werden. Eine Aufteilung auf zwei, der Höhe nach frei festsetzbaren Raten ist zulässig; wovon Gebrauch gemacht werden sollte. Die vorstehenden Ausführungen zur Fristüberschreitung gelten auch hier.

#### 4. Umfang der Rückzahlung

##### a) Grundsatz

Sämtliche Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, die auf der Grundlage des ThürKAG bis zum 31.12.2004 erhoben und bereits bewirkt wurden, sind an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder dinglichen Nutzungsberechtigten zum Stichtag 01.01.2005 zurückzuzahlen, § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG.

##### b) Ablösung

Die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgelösten Wasserbeiträge werden vom Wortlaut des § 21a Abs. 3 ThürKAG **nicht** erfasst (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2; **a.A.** Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG, wonach die Vorschrift entsprechend anwendbar sein soll). Demnach hat weder der Vertragspartner der Ablösevereinbarung noch der Eigentümer des betroffenen Grundstückes zum Stichtag 01.01.2005 (sofern keine Personenidentität besteht) einen Rückzahlungsanspruch aus § 21a Abs. 3 ThürKAG.

Allerdings könnte die **Geschäftsgrundlage** der Ablösevereinbarung wegen grundlegender Rechtsänderung entfallen sein, so dass ein Rückzahlungsanspruch nach **öffentlichem Vertragsrecht** gegeben wäre (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). Gegen einen Entfall spricht jedoch, dass mit der Abschaffung der Wasserbeiträge nach allgemeiner Meinung den privatvertraglichen Baukostenzuschüssen **nicht** die Geschäftsgrundlage entzogen wurde. Wie dem auch sei, ein etwaiger Rückzahlungsanspruch nach öffentlichem Vertragsrecht unterliegt **nicht** den Regularien des § 21a Abs. 3 ThürKAG: Demzufolge muss der Verband **nicht** von Amts wegen zurückzahlen und anspruchsberechtigt ist der Vertragspartner aus der Ablösevereinbarung bzw. sein Rechtsnachfolger. Deshalb ist es ratsam, bei Bestehen einer Ablösevereinbarung die Inanspruchnahme zunächst **abzuwarten** und bei Auseinanderfallen von Vertragspartner und Grundstückseigentümer bis zur rechtsverbindlichen Klärung der vorstehenden Rechtsfragen den Ablösebetrag nicht auszuführen.

c) Raten und Renten

Die auf der Grundlage eines gestundeten bzw. verrenteten Wasserbeitragsbescheides bewirkten Raten bzw. Renten sind an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder dinglichen Nutzungsberechtigten zum Stichtag 01.01.2005 zurückzuzahlen. Da die Ratenstundung bzw. Verrentung nicht dem öffentlichen Vertragsrecht zuzuordnen ist, mögen dem Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid auch "Verhandlungen" vorausgegangen sein, ergeben sich **keine** Besonderheiten zur Rückzahlung eines vollständig entrichteten Wasserbeitrages (zur Frage der Rückzahlung der Verzinsung siehe unten).

d) Vorauszahlungen und Vorschüsse

Die gemäß § 7 Abs. 8, 9 ThürKAG bewirkten Vorauszahlungen und Vorschüsse sind an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder dinglichen Nutzungsberechtigten zum Stichtag 01.01.2005 zurückzuzahlen (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG). § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG dürfte den Rückzahlungsanspruch gemäß § 7 Abs. 8 S. 3 ThürKAG verdrängen (was für die Frage der Verzinsung von Bedeutung ist). Es ergeben sich auch hier **keine** Besonderheiten zur Rückzahlung eines vollständig entrichteten Wasserbeitrages.

e) Grundstücksanschlusskosten

Die Grundstücksanschlusskosten sind **nicht** zurückzuzahlen, da die Aufwandsersatzung gemäß § 14 ThürKAG nicht von §§ 7 Abs. 2, 21a Abs. 3 ThürKAG betroffen ist (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Ecker*, a.a.O., 4.2.2.2.2).

f) Zinsen, Säumniszuschläge und sonstige Kosten

Die Wasserbeiträge werden **unverzinst** zurückgezahlt, § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG. Die Rückzahlungsempfänger haben gegen den Zweckverband mithin **keinen** Anspruch auf **Erstattungszinsen** gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Dop-

pelbuchst. bb) ThürKAG i.V.m. § 236 AO (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG geht als landesrechtliche Spezialregelung dem allgemeinen Verweis auf die Abgabenordnung vor (*Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2).

Anderes gilt, wenn der Beitragsbescheid im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren aufgehoben wurde bzw. wird. Dann hat der Rückzahlungsempfänger einen Anspruch auf **Prozesszinsen** gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) ThürKAG i.V.m. § 236 AO (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1533; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). Entsprechendes dürfte gelten, wenn der Zweckverband einen bestandskräftigen Beitragsbescheid aufhebt (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1423a); zur Vermeidung von Zinsbelastungen sind die Beitragsbescheide daher **nicht** aufzuheben.

Da der Anspruch aus § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG den Rückzahlungsanspruch aus § 7 Abs. 8 S. 3 ThürKAG verdrängt, sind zurückzuerstattende **Vorauszahlungen** nicht nach § 7 Abs. 8 S. 4 ThürKAG zu verzinsen.

§ 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG hat **keinen** Einfluss auf bereits entstandene **Aussetzungs-, Stundungs- oder Rentenzinsen** (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). Vereinnahmte Zinsen sind **nicht** zurückzuzahlen und - soweit sie nicht bewirkt oder verjährt sind - vom Zweckverband zu erheben (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). Aus Gründen der Billigkeit kann auf die Erhebung allerdings verzichtet werden (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2). Gleiches gilt für **Säumniszuschläge, Mahn- und Widerspruchsgebühren** sowie **Vollstreckungskosten** (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.2).

## 5. Auswirkungen auf anhängige Widerspruchsverfahren

Die bis zum 31.12.2004 erlassenen Beitragsbescheide werden durch die Neuregelung des ThürKAG **nicht** rechtswidrig (Anm. 20.4.5 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1423a; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.1, 4.2.2.3.2). Die nicht oder

nur teilweise bezahlten Beitragsbescheide dürfen nach § 21a Abs. 3 S. 2 ThürKAG allerdings nicht mehr vollstreckt werden; die Vorschrift statuiert ein landesrechtliches **Vollzugs-** und **Vollstreckungsverbot** (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1423a; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.1). Zur Vermeidung von Doppelzahlungen und Zinsbelastungen sind die erlassenen Beitragsbescheide - gleichgültig ob sie bestandskräftig geworden sind oder ob noch ein Widerspruchsverfahren anhängig ist - vom Zweckverband **nicht** aufzuheben (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1423a, 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.1).

Mit den **anhängigen Widerspruchsverfahren** ist wie folgt zu verfahren:

- Wurde der Beitragsbescheid nicht bezahlt, informierte der Zweckverband den Widerspruchsführer, dass dem Rechtsbehelf das **Rechtsschutzinteresse** fehlt (Anm. 20.4.5 AnwHiThürKAG; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.3.4) und stellt die Rücknahme anheim. Wird der Widerspruch gleichwohl nicht zurückgenommen, weist die Kommunalaufsicht den Rechtsbehelf als unzulässig zurück und die ausstehenden Zinsen bzw. Säumniszuschläge sind einzufordern. Da kein Wasserbeitrag bezahlt wurde, findet auch keine Rückzahlung statt.
- Hingegen ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben, wenn der angefochtene Beitragsbescheid ganz oder teilweise bezahlt wurde (Anm. 20.4.5 AnwHiThürKAG; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.3.4). Denn der Widerspruchsführer könnte bei begründetem Rechtsbehelf (z.B. unwirksame Beitragssatzung) den entrichteten Betrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) ThürKAG i.V.m. § 37 Abs. 2 AO **sofort** und **ohne Raten** und wegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) ThürKAG i.V.m. § 236 AO noch dazu **verzinst** erstattet verlangen.

Der **allgemeine Erstattungsanspruch**, der von § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG **nicht** verdrängt wird (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1532; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.1), ist für den Widerspruchsführer mithin vorzugswürdig. Um sich die Vorteile des § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG (Ratenzahlung, Unverzinslichkeit) zu sichern, sollte der Zweckverband zunächst versuchen, die Widerspruchsführer zur **Rücknahme** ihrer Widersprüche zu bewegen. Sogar das Thürin-

ger Innenministerium schlägt in den Anwendungshinweisen zum ThürKAG vor, dass die Widerspruchsführer im Rückzahlungsverfahren unter Verweis auf die Kostenfolgen bei Aufrechterhaltung des Rechtsbehelfes auf die Möglichkeit zur Rücknahme des Widerspruches hingewiesen werden sollen (Anm. 20.4.5 AnwHiThürKAG).

Nehmen die Widerspruchsführer ihrer Rechtsbehelfe überwiegend nicht zurück und bestehen sie ggf. sogar auf die sofortige und verzinsten Rückzahlung, muss der Zweckverband entscheiden, ob er nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) ThürKAG i.V.m. § 37 Abs. 2 AO sofort und verzinst zurückzahlt oder ob er die materiellen Fehler des Bescheides oder der Beitragssatzung heilt, mit der Folge, dass der allgemeine Erstattungsanspruch wegen Unbegründetheit der Widersprüche entfällt und lediglich der Anspruch aus § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG verbleibt. Der Zweckverband wird die Entscheidung davon abhängig machen, ob die Widerspruchsführer ausschließlich bzw. überwiegend Rückzahlungsempfänger gemäß § 21a Abs. 3 S. 1 ThürKAG sind oder ob mehrheitlich keine Personenidentität gegeben ist.

Sofern die Widerspruchsführer überwiegend auch Rückzahlungsempfänger sind, sollte angesichts der geringen monatlichen Zinsbelastung von 0,5 vom Hundert (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG i.V.m. § 238 AO) sofort und verzinst zurückgezahlt werden. Die Vermeidung der sofortigen, verzinsten Rückzahlung dürfte den Aufwand, die BS-WBS nachträglich zu heilen, nicht rechtfertigen.

Anderes gilt, wenn die Widerspruchsführer mit den Rückzahlungsempfängern mehrheitlich **nicht identisch** sind. Der Zweckverband sieht sich separaten Rückzahlungsansprüchen ausgesetzt, die jeweils zu erfüllen wären. Um der Gefahr einer Doppelzahlung zu entgehen, empfiehlt sich die rückwirkende Heilung der Beitragssatzung (erneute Beschlussfassung, rückwirkendes In-Kraft-Treten und - wegen § 7 Abs. 2 ThürKAG - Außer-Kraft-Treten zum 31.12.2004). Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid wäre dann unbegründet und würde von der Kommunalaufsicht zurückgewiesen. Der allgemeine Erstattungsanspruch entfielen und der Wasserbeitrag würde an den Rückzahlungsempfänger ausgezahlt werden.

## 6. Verbescheidung und Kostenentscheidung

### a) Rückzahlungsbescheid

Der Zweckverband entscheidet über die Rückzahlung der erhobenen Wasserbeiträge durch Bescheid, § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürKAG i.V.m. §§ 155 Abs. 4, 218 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1535; *Ecker*, a.a.O., Erl. 4.2.2.2.4.3). Die schriftliche Festlegung des Rückzahlungsbetrages, des Rückzahlungsempfängers und der Zahlungsmodalitäten ist eine unverzichtbare **Auszahlungsvoraussetzung**.

Der Rückzahlungsbescheid bedarf **keiner** Begründung, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO. Gleichwohl ist es zur Vermeidung von Widersprüchen ratsam, die vom Zweckverband ermittelten relevanten Daten mitzuteilen (z.B. Höhe des Wasserbeitrages, Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse u.s.w.).

Der Rückzahlungsbescheid ist **nicht** kraft Gesetzes sofort vollziehbar und sollte auch nicht für sofort vollziehbar erklärt werden. Empfehlenswert ist vielmehr die Übersendung eines vorformulierten **Rechtsbehelfsverzichtes**, der an den Zweckverband zurückgesandt werden kann.

Der Rückzahlungsbescheid ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 S. 3 AO.

### b) Versagungsbescheid

Die Ablehnung eines unbegründeten Rückzahlungsantrages erfolgt durch Versagungsbescheid, wobei die Bezeichnung "Bescheid" ausreichend ist. Der Versagungsbescheid ist - wenngleich § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO auch für ihn gilt - in jedem Fall zu begründen. Der Zweckverband teilt die maßgeblichen Entscheidungsgründe mit; ggf. muss er auf eine automatisierte Form verzichten.

Der Versagungsbescheid ist weder sofort vollziehbar noch hierfür zu erklären. Ihm ist eine **Rechtsbehelfsbelehrung** anzufügen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 S. 3 AO.

c) Kostenentscheidung

Die Verbescheidung ist eine **Amtshandlung**, die nach dem ThürVwKostG i.V.m. der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes grundsätzlich kostenpflichtig ist. Da die Rückzahlung der Wasserbeiträge eine von Gesetzes wegen zur erfüllende Pflicht der Aufgabenträger ist, ohne dass es auf einen Antrag ankäme, dürfte der Erlass eines Rückzahlungsbescheides aufgrund der Antragsungebundenheit eine **gebührenfreie Amtshandlung** sein. Der Versagungsbescheid ist hingegen eine **kostenpflichtige Amtshandlung** und mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

## 7. Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung

Der Zweckverband darf gegen den per Bescheid festgesetzten Rückzahlungsbetrag mit offene Beitrags- (Abwasserbeitrag) oder Gebührenforderungen **aufrechnen**, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG). Der Aufgabenträger ist auch bei nicht bestandskräftigen Abgabenbescheiden zur Aufrechnung berechtigt, wie der Umkehrschluss aus § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 Abs. 3 AO ergibt. Bei Rückständen ist wie folgt zu verfahren: Der Zweckverband setzt den Rückzahlungsbetrag nach dem üblichen Schema fest und erklärt anschließend dem Rückzahlungsempfänger die Aufrechnung analog den Vorschriften des Zivilrechtes, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 Abs. 1 AO.

Der Rückzahlungsempfänger ist berechtigt, den per Bescheid festgesetzten Rückzahlungsbetrag an Dritte **abzutreten**. Einigen sich beispielsweise Alteiligentümer und Rückzahlungsempfänger auf eine Auszahlung an den Alteiligentümer, z.B. weil eine Anrechnung des Beitrages bei Grundstückskauf unterblieb, so hat der Zweckverband - gegen Nachweis der Einigung - nach Verbescheidung gegenüber dem Rückzahlungsempfänger an den Alteiligentümer auszuzahlen.

Der im Bescheid festgesetzte Rückzahlungsbetrag kann schließlich Zugriffsobjekt in der Zwangsvollstreckung sein, gleichgültig ob private Dritte oder die öffentliche Hand den Rückzahlungsanspruch **pfänden**. Der Zweckverband ist insoweit Drittschuldner, mit allen sich aus dieser Position ergebenden Rechten und Pflichten.

### III. Abwasserbeiträge

#### 1. Rückzahlungs- und Stundungsverfahren

Der Landesgesetzgeber unterwarf das Rückzahlungs- und Stundungsverfahren nach § 21a Abs. 4 ThürKAG - vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen - den Vorschriften der **Abgabenordnung** zum Steuerschuldrecht, § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) ThürKAG i.V.m. §§ 37 bis 50 AO (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1536). Somit werden die Beiträge auch im Abwasserbereich nach öffentlichem Recht erstattet bzw. gestundet:







- Der Zweckverband entscheidet über den Rückzahlungs- und Stundungsantrag durch **Bescheid**, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. §§ 155 Abs. 4, 218 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1539). Der Aufgabenträger legt den Rückzahlungsbeitrag sowie dessen Empfänger fest und stundet den zurückgezahlten Abwasserbeitrag; unbegründete Anträge werden abgelehnt.
- Die Grundstückseigentümer können gegen den Rückzahlungs- und Stundungsbescheid bzw. gegen einen Versagungsbescheid **Widerspruch** und **Verpflichtungsklage** einlegen (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1539). Entschieden der Verband über einen Rückzahlungs- und Stundungsantrag nicht binnen **12 Monaten** nach Antragstellung, kann der betroffene Eigentümer **Untätigkeitsklage** erheben. Die dreimonatige Frist des § 75 VwGO findet **keine** Anwendung, so dass im Abwasserbereich - sofern 2005 noch keine Anträge gestellt wurden - kurzfristig nicht mit Klagen zu rechnen sein wird.
- Das Landratsamt ist im Rechtsbehelfsverfahren die Widerspruchsbehörde, mit den dazugehörigen Entscheidungsbefugnissen (vgl. II.1.).
- Der Rückzahlungs- und Stundungsbescheid sollte **bestandskräftig** sein, bevor er vollzogen und der Abwasserbeitrag zurückgezahlt wird. Zur Verfahrensbeschleunigung schlägt der Aufgabenträger dem Grundstückseigentümer idealerweise einen Rechtsbehelfsverzicht vor.

Das Rückzahlungs- und Stundungsverfahren wird nur auf **Antrag** eingeleitet, § 21a Abs. 4 S. 1 ThürKAG. Der Zweckverband kann für das Verfahren standardisierte **Antragsformulare** vorsehen; er muss aber auch formlose Anträge bearbeiten (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG). Die Antragsteller sind gemäß §§ 7 Abs. 14, 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. §§ 90, 93 AO **auskunftspflichtig** (Anm. 7.14 AnwHiThürKAG). Außerdem haben die Gemeinden den Aufgabenträger über veränderte bauliche Verhältnisse zu informieren, von denen sie als beteiligte Kommune in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren Kenntnis erlangen, § 7 Abs. 6 S. 7 ThürKAG. Eine Informationspflicht des Landkreises als untere Bauaufsichtsbehörde besteht jedoch nicht.

Der Zweckverband muss die relevanten Daten zum **Grundstück** (z.B. die katastermäßige Bezeichnung, Privilegierungstatbestand, Grundstücksgröße/Bebauung zu den Verbescheidungszeitpunkten), zum **Beitragsbescheid** (z.B. Datum, Höhe, Zahlung und Bestandskraft) sowie zu den **Eigentums-** bzw. **Berechtigungsverhältnissen** zum Stichtag 01.01.2005 (z.B. Grundbucheintragung) ermitteln. Um Doppel- und Zuvielzahlungen zu vermeiden, sollte er bei den Antragstellern die intern gewonnenen Daten durch geeignete Formblätter ergänzend abfragen, sofern dies bei Verwendung eines Antragsformulars noch nicht geschehen ist. Unter Umständen müssen die angegebenen Daten (z.B. Privilegierungstatbestand) vor Ort überprüft und bei langer Verfahrensdauer (z.B. wegen zwischenzeitlicher Bebauung) wiederholt abgefragt werden. Das erhobene Datenmaterial ist mit den internen Informationen abzugleichen und ggf. zu berichtigen.

Auch für den Abwasserbereich gilt: Die Beitragsbescheide sind - ungeachtet der Bestandskraft - **nicht** aufzuheben, da der Rückzahlungsanspruch gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG kraft Gesetzes (und nur auf Antrag) entsteht und eine Aufhebung **nicht** Auszahlungsvoraussetzung ist. Solange der Beitragsbescheid in Kraft ist, besteht gegenüber dem Beitragszahler außerdem ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen des Abwasserbeitrages; bei Personenverschiedenheit von Beitragszahler und antragendem Rückzahlungsempfänger verfügt nur der Letztere über einen Rückzahlungsanspruch, § 21a Abs. 4 ThürKAG.

Dritte (z.B. Alteigentümer) sind vor Erlass des Rückzahlungs- und Stundungsbescheides weder anzuhören noch über die Antragstellung, Verbescheidung und Rückzahlung zu informieren. Sie erhalten nur dann einen kostenpflichtigen Versagungsbescheid, wenn sie einen eigenen Rückzahlungsantrag gestellt haben sollten.

<b>Rückzahlungs- und Stundungsverfahren</b>	
— Verfahrensablauf —	
<b>1. Verfahrenseinleitung</b> (auf Antrag)	⇒  Eingangsbestätigung
<b>2. Datenerhebung</b>	
extern:	⇒  Antragsformular
intern:	⇒  Prüfungsbogen
<b>3. Datenabgleich</b>	
<b>4. Verbescheidung</b>	⇒  Rückzahlungs- und Stundungsbescheid
	⇒  Versagungsbescheid
	⇒  Rechtsbehelfsverzicht
<b>5. Auszahlung</b>	

## 2. Rückzahlungsempfänger

Die Abwasserbeiträge sind - trotz der Kritik im Schrifttum (vgl. *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1538) - den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB zum **Stichtag 01.01.2005** zu zahlen, § 21a Abs. 4 S. 2 ThürKAG (Anm. 20.4.1 AnwHiThürKAG, *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1538). Demzufolge kann es auch im Abwasserbereich zu Abweichungen zwischen Rückzahlungsempfänger und Beitragszahler kommen. Hinsichtlich der einzelnen Fallgruppen sei auf die Ausführungen unter II.2. verwiesen. Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

- Rückzahlungsempfänger und Antragsteller müssen **identisch** sein, damit die beantragte Rückzahlung bewilligt werden darf. Stellt der Rückzahlungsempfänger selbst keinen Antrag, sondern ein nicht berechtigter Dritter, ist der Antrag abzulehnen und keine Rückzahlung zu veranlassen.

- Der Rückzahlungsbetrag ist dem antragenden Rückzahlungsempfänger zu stunden. Ist der Beitragszahler mit dem Rückzahlungsempfänger nicht identisch, erhält der Beitragszahler selbst keinen Stundungsbescheid, wenngleich er der Adressat einer Neufestsetzung bzw. Nacherhebung bei späterem Wegfall der Privilegierung wäre (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG) und den an den Rückzahlungsempfänger entrichteten Abwasserbeitrag ein zweites Mal zahlen müsste (kritisch: *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1538, die einen Verstoß gegen die Einmaligkeit der Beitragserhebung annimmt).
  
- Wurden beitragspflichtige Grundstücke **vereinigt**, ist der Eigentümer der gebildeten Liegenschaft Rückzahlungsempfänger. Die für die unvereinigten Grundstücke bewirkten Abwasserbeiträge werden ganz bzw. anteilig erstattet, wenn das vereinigte Grundstück nach neuem Recht privilegiert ist:

Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Eigentümer Grundstück X, bebaut, Beitrag festgesetzt und gezahlt
	B	⇒ Eigentümer Grundstück Y, unbebaut, Beitrag festgesetzt und gestundet
		⇒ Vereinigung X + Y zum Grundstück Z
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒ Eigentümer Grundstück Z, übergroß i.S.v. § 7 Abs. 7 S. 3 ThürKAG
Rückzahlungsempfänger:	A	⇒ anteilig Rückzahlung i.H.d. Differenz aus gezahltem Beitrag und Beitrag über Grenzwert

- Wurde das beitragspflichtige Grundstück **geteilt**, sind die jeweiligen Eigentümer Rückzahlungsempfänger. Der für das ungeteilte Grundstück gezahlte Abwasserbeitrag wird den gebildeten Liegenschaften im Verhältnis ihrer Flächen zugeordnet, da der Beitrag flächenbezogen verteilt und jeder Quadratmeter gleichermaßen belastet wurde. Die zugeordneten Abwasserbeiträge werden ganz bzw. anteilig erstattet, wenn das jeweilige Grundstück einem Privilegierungstatbestand unterliegt:

Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Eigentümer Grundstück X, bebaut, Beitrag festgesetzt und gezahlt
		⇒ Teilung X zu Grundstück Y und Z
		Y bebaut, 50% Fläche von X, nicht privilegiert

		Z unbebaut, 50% Fläche von X, privilegiert, § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 ThürKAG
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	⇒ Eigentümer Grundstück Y
	B	⇒ Eigentümer Grundstück Z
Rückzahlungsempfänger:	A	⇒ keine Rückzahlung
	B	⇒ 50%

### 3. Rückzahlungsfrist

Die Rückzahlungsbeträge sind unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts, spätestens 12 Monate nach Antragstellung zu erstatten. Wurde das Satzungsrecht erst im Dezember 2005 angepasst, der Rückzahlungs- und Stundungsantrag jedoch bereits im Mai 2005 gestellt, läuft die Rückzahlungsfrist im Mai 2006 ab. Eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

### 4. Umfang der Rückzahlung und Stundung

#### a) Rückzahlung

Die gezahlten Abwasserbeiträge sind ganz oder anteilig den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder dinglichen Nutzungsberechtigten zum Stichtag 01.01.2005 zu erstatten, soweit das beitragspflichtige Grundstück nach § 7 Abs. 7 ThürKAG privilegiert ist (unbebaute Grundstücke, Bebauung unterhalb zulässiger Bebauung sowie übergroße Grundstücke).

#### Fallbeispiel aa)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Grundstück unbebaut, Beitrag nach zulässiger Bebauung festgesetzt und gezahlt
Eigentümer zum 01.01.2005:	B	
Entscheidungszeitpunkt:		⇒ Grundstück unbebaut
Rückzahlungsempfänger:	B	⇒ gezahlter Beitrag

#### Fallbeispiel bb)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ wie soeben
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	
Entscheidungszeitpunkt:		⇒ Grundstück bebaut, zulässige Bebauung nicht ausgeschöpft
Rückzahlungsempfänger:	A	⇒ anteiliger Beitrag

Fallbeispiel cc)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Grundstück bebaut, Beitrag nach zulässiger Bebauung festgesetzt und gezahlt
Eigentümer zum 01.01.2005:	B + C	
Entscheidungszeitpunkt:		⇒ Grundstück bebaut, zulässige Bebauung nicht ausgeschöpft
Rückzahlungsempfänger:	B + C	⇒ anteiliger Beitrag, auf gemeinsames Konto oder an B bzw. C nach Zustimmung durch C bzw. B

Fallbeispiel dd)

Eigentümer Beitragszahlung:	A	⇒ Grundstück bebaut, Beitrag nach zulässiger Bebauung festgesetzt und gezahlt
Eigentümer zum 01.01.2005:	A	
Entscheidungszeitpunkt:		⇒ Grundstück bebaut, zulässige Bebauung ausgeschöpft, übergroß
Rückzahlungsempfänger:	A	⇒ anteiliger Beitrag

Die vom Aufgabenträger einzuhaltende Schrittfolge bei der Ermittlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrages sei an folgendem Schaubild verdeutlicht:

<p style="text-align: center;"><b>Rückzahlungs- und Stundungsverfahren</b> — Schrittfolge bei Ermittlung Rückzahlungsbetrag —</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Ist das Grundstück nach § 7 Abs. 7 ThürKAG privilegiert?</b><ul style="list-style-type: none"><li>- wenn ja, weiter bei 2.</li><li>- wenn nein, kein Rückzahlungsanspruch</li></ul></li><li><b>2. Wurde ein Beitrag festgesetzt und bezahlt?</b><ul style="list-style-type: none"><li>- wenn ja, weiter bei 3. und 4.</li><li>- wenn nein, kein Rückzahlungsanspruch</li></ul></li><li><b>3. Ermittlung des nach Satzungsanpassung fälligen Beitrages</b></li><li><b>4. Verbleibt nach Abzug des heute fälligen Beitrages vom gezahlten Beitrag eine positive Differenz?</b><ul style="list-style-type: none"><li>- wenn ja, weiter bei 5.</li><li>- wenn nein, kein Rückzahlungsanspruch</li></ul></li><li><b>5. Ist Antragsteller mit Rückzahlungsempfänger identisch?</b><ul style="list-style-type: none"><li>- wenn ja, weiter bei 6.</li><li>- wenn nein, kein Rückzahlungsanspruch</li></ul></li><li><b>6. Festsetzung der positiven Differenz und Stundung im Rückzahlungs- und Stundungsbescheid</b></li></ol>
---

b) Stundung

Soweit die Abwasserbeiträge erstattet werden, ist die Beitragspflicht zu stunden. § 21a Abs. 4 ThürKAG lässt die einmal entstandene Beitragspflicht bestehen. Mit Rücksicht auf § 7 Abs. 7 ThürKAG wird allerdings der Fälligkeitszeitpunkt bis zum Entfall der Privilegierung hinausgeschoben. Damit zwischenzeitlich keine Zahlungsverjährung nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. §§ 228 ff. AO eintritt, ist die Beitragspflicht zu stunden (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG). Über die Stundung ist im Rückzahlungsbescheid zu entscheiden (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG).

Die Beitragspflicht ist **nicht** gegenüber dem Beitragszahler, sondern gegenüber dem Rückzahlungsempfänger zu stunden (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1538).

Die Stundung steht **nicht** im Ermessen des Aufgabenträgers (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG). D.h., der Verband muss stunden.

Es ist strittig, ob der Zweckverband für die Stundung gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG **Stundungszinsen** erheben darf (dagegen: Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; dafür: *Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1539). Der Landesgesetzgeber dürfte mit der Formulierung "unverzinst zurückgezahlt und gestundet" die zinslose Stundung gemeint haben, wengleich die in der Literatur geäußerte Kritik nicht unberechtigt ist, da ThürKAG und AO nur die "zinslose" und nicht die "unverzinsten" Stundung kennen.

Der Zweckverband sollte die Erhebung vom Einzelfall abhängig machen: Bei Grundstücken, die voraussichtlich nie bzw. nicht über die bisherige Bebauung hinaus genutzt werden, dürfte die Festsetzung von Stundungszinsen unangemessen sein, da der Grundstückseigentümer sonst auf unbestimmte Zeit mit Zinsen belastet wird, ohne dass der Beitrag fällig wird. Handelt es sich hingegen um eine Liegenschaft, die in absehbarer Zeit bebaut oder dessen zulässige Bebauung bald ausgeschöpft wird, liegen die Dinge anders; hier kann es angebracht sein, Stundungszinsen zu beanspruchen.

c) Besonderheiten

- Die **abgelösten Abwasserbeiträge** werden von § 21a Abs. 4 ThürKAG **nicht** erfasst (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1536; **a.A.** Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG). Wegen Wegfalls der **Geschäftsgrundlage** könnte jedoch ein Rückzahlungsanspruch nach **öffentlichem Vertragsrecht** begründen sein (*Blomenkamp*, a.a.O., Rdnr. 1536). Den Zweckverbänden ist wie im Wasserbereich (vgl. II.4.b)) zu empfehlen, die Inanspruchnahme **abzuwarten** und bei Auseinanderfallen von Vertragspartner und Grundstückseigentümer bis zur rechtsverbindlichen Klärung der vorstehenden Rechtsfragen den Ablösebetrag **nicht** auszuführen.
- Für **Raten, Renten, Vorauszahlungen** und **Vorschüsse** gelten die Ausführungen unter II.4.c) und d) entsprechend: Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten zum Stichtag 01.01.2005 erhalten die gezahlten Beträge auf Antrag erstattet, sofern das Grundstück einem Privilegierungstatbestand unterliegt und sich eine positive Differenz aus Zahlung und fälliger Beitragsschuld ergibt.
- Hinsichtlich der **Grundstücksanschlusskosten** sei auf II.4.e) verwiesen.
- Die Abwasserbeiträge werden **unverzinst** zurückgezahlt, § 21a Abs. 4 S. 1 ThürKAG. Die Rückzahlungsempfänger haben daher grundsätzlich **keinen** Anspruch auf **Erstattungszinsen**, vgl. die Ausführungen unter II.4.f). Anderes gilt auch hier, wenn der Beitragsbescheid im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren aufgehoben wurde bzw. wird oder der Zweckverband einen bestandskräftigen Beitragsbescheid aufhebt.
- Die bereits gezahlten **Aussetzungs-, Stundungs- oder Rentenzinsen** sind nicht zu erstatten und soweit sie entstanden sind, aber nicht gezahlt wurden, zu erheben (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG). Entsprechendes gilt für **Säumniszuschläge, Mahn- und Widerspruchsgebühren** sowie **Vollstreckungskosten** (Anm. 20.4.4 AnwHiThürKAG). Hinsichtlich einer etwaigen Verzinsung der Stundung nach § 21a Abs. 4 S. 1 ThürKAG sei auf die Ausführung und Handlungsempfehlung unter III.4.b) verwiesen.

## 5. Auswirkungen auf anhängige Widerspruchsverfahren

Da der Landesgesetzgeber im Abwasserbereich an der Finanzierung des Investitionsaufwandes über Beiträge festhält und mit der jüngsten ThürKAG-Novelle lediglich spezifische Stundungstatbestände einführte, sind die Widersprüche gegen die Beitragsbescheide in der Regel **nicht** erledigt.

Das Rechtsschutzbedürfnis dürfte allenfalls bei vollständiger Rückzahlung und Stundung des angefochtenen Beitrages entfallen, was wohl nur auf unbebaute Grundstücke zutrifft. In der Masse der anhängigen Widerspruchsverfahren kann der eingelegte Rechtsbehelf hingegen nicht mangels Zulässigkeit abgewiesen werden, so dass das Landratsamt bei aufrechterhaltenem Rechtsbehelf in der Sache entscheiden muss. Um in diesen Verfahren keine Schlappe zu erleiden, sollte der Zweckverband die angefochtenen Beitragsbescheide nachbessern und ggf. neu verbescheiden, falls Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen.

Die anhängigen Widerspruchsverfahren können in drei Fallkonstellationen unterteilt werden, die - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls - grundsätzlich nach folgendem Schema abzuarbeiten sind:

- Wurde der Abwasserbeitrag nicht bezahlt, empfiehlt der Zweckverband dem Widerspruchsführer, den Rechtsbehelf aus Kostengründen und zur Vermeidung einer Neuverbescheidung (z.B. auf der Grundlage einer geänderten Beitragssatzung mit höheren Beitragssätzen) zurückzunehmen.

Nimmt der Widerspruchsführer den Rechtsbehelf zurück, wird der Beitrag auf Antrag anteilig gestundet, wenn ein Privilegierungstatbestand gegeben ist. Andernfalls wird der Antrag abgewiesen. Der fällige Beitrag wird vollstreckt, falls keine Zahlung erfolgt. Außerdem erhebt der Zweckverband ausstehende Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w.

Ignoriert der Widerspruchsführer die empfohlene Rücknahme, legt der Zweckverband den Vorgang der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor. Zur Beseitigung etwaiger Mängel ist zuvor ein Änderungsbescheid auf der Grundlage der neuen Beitragssatzung mit höheren Beitragssätzen und

unter Berücksichtigung einer etwaigen Privilegierung nach § 7 Abs. 7 Thür-KAG zu erlassen und erst nach eingelegtem Widerspruch das Landratsamt zur Entscheidung zu berufen. Der Zweckverband erhebt auch hier die ausstehenden Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w.

- Wurde der Abwasserbeitrag bezahlt und sind Widerspruchsführer und Rückzahlungsempfänger identisch, stellt der Zweckverband dem Rechtsbehelfsführer die Rücknahme seines Widerspruches aus Kostengründen und zur Vermeidung einer Neuverbescheidung mit erhöhten Beiträgen anheim.

Bei erklärter Rücknahme wird der dann bestandskräftige Abwasserbeitrag auf Antrag anteilig unverzinst zurückgezahlt und gestundet, wenn ein Privilegierungstatbestand gegeben ist. Andernfalls wird der Antrag abgewiesen. Ggf. noch ausstehende Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w. sind vom Aufgabenträger einzufordern.

Beharrt der Widerspruchsführer auf seinem Rechtsbehelf, ist das Widerspruchsverfahren fortzuführen. Der Zweckverband beseitigt etwaige Mängel mit Änderungsbescheid auf der Grundlage der neuen BS-EWS, mit neuen Beiträgen und ggf. eingreifender Privilegierung, und legt den Vorgang abschließend der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor. Ein etwaiger Überschuss wird zurückgezahlt und gestundet. Der Zweckverband erhebt die ausstehenden Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w.

- Wurde der Abwasserbeitrag bezahlt und sind Widerspruchsführer und Rückzahlungsempfänger **nicht** identisch, legt der Zweckverband dem Rechtsbehelfsführer - wie in den anderen Fallkonstellationen - mit Rücksicht auf Verfahrenskosten und Neuverbescheidung mit erhöhten Beiträgen die Rücknahme des Widerspruches nahe.

Zieht der Widerspruchsführer seinen Rechtsbehelf zurück, wird der Abwasserbeitrag an den antragenden Rückzahlungsempfänger bei Privilegierung anteilig unverzinst gezahlt und gestundet. Andernfalls wird der Antrag abgewiesen. Noch ausstehende Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w. sind vom Widerspruchsführer einzufordern.

Erfolgt keine Rücknahme, ist das Widerspruchsverfahren fortzuführen. Der Zweckverband beseitigt etwaige Mängel mit Änderungsbescheid auf der Grundlage der neuen BS-EWS mit erhöhten Beiträgen und legt den Vorgang der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor. Eine etwaige Privilegierung wird beim Widerspruchsführer **nicht** beitragsmindernd berücksichtigt, sondern darf lediglich dem Rückzahlungsempfänger zu Gute kommen, der auf Antrag den Differenzbetrag ausgezahlt und gestundet erhält. Last not least erhebt der Zweckverband vom Widerspruchsführer auch die ausstehenden Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen u.s.w.

## 6. Verbescheidung und Kostenentscheidung

### a) Rückzahlungs- und Stundungsbescheid

Der Zweckverband entscheidet über die Rückzahlung und Stundung durch Bescheid, § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürKAG i.V.m. §§ 155 Abs. 4, 218 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG; Blumenkamp, a.a.O., Rdnr. 1539). Die schriftliche Festlegung des Rückzahlungs- und Stundungsbetrages und des Rückzahlungsempfängers ist eine unverzichtbare **Auszahlungsvoraussetzung**.

Der Bescheid bedarf **keiner** Begründung, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO. Gleichwohl ist es zur Vermeidung von Widersprüchen ratsam, die vom Zweckverband ermittelten relevanten Daten mitzuteilen und das Eingreifen bzw. Nichteingreifen der Privilegierungstatbestände zu erläutern.

Der Rückzahlungs- und Stundungsbescheid ist **nicht** kraft Gesetzes sofort vollziehbar und sollte auch nicht für sofort vollziehbar erklärt werden. Empfehlenswert ist vielmehr die Übersendung eines vorformulierten **Rechtsbehelfsverzichtes**, der an den Zweckverband zurückgesandt werden kann.

Der Rückzahlungs- und Stundungsbescheid ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 S. 3 AO.

b) Versagungsbescheid

Die Ablehnung eines unbegründeten Rückzahlungs- und Stundungsantrages erfolgt durch Versagungsbescheid, wobei die Bezeichnung "Bescheid" ausreichend ist. Der Versagungsbescheid ist - wenngleich § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO auch für ihn gilt - in jedem Fall zu begründen. Der Zweckverband teilt die maßgeblichen Entscheidungsgründe mit. Eine automatisierte Form dürfte hier wohl nicht realisierbar sein. Der Versagungsbescheid ist weder sofort vollziehbar noch hierfür zu erklären. Ihm ist eine **Rechtsbehelfsbelehrung** anzufügen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 157 Abs. 1 S. 3 AO.

c) Kostenentscheidung

Die Verbescheidung ist grundsätzlich eine **kostenpflichtige Amtshandlung**. Da die Rückzahlung der Abwasserbeiträge eine von Gesetzes wegen zur erfüllende Pflicht der Aufgabenträger ist, dürfte der Erlass eines Rückzahlungsbescheides (trotz Antragsgebundenheit) eine **gebührenfreie Amtshandlung** sein. Der Versagungsbescheid ist hingegen eine **kostenpflichtige Amtshandlung** und mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

## 7. Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung

Der Zweckverband darf gegen den per Bescheid festgesetzten Rückzahlungsbetrag mit offene Beitrags- oder Gebührenforderungen aufrechnen, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 AO (Anm. 20.4.2 AnwHiThürKAG), und der Rückzahlungsempfänger ist nach Festsetzung zur Abtretung berechtigt. Schließlich kann der festgesetzte Rückzahlungsbetrag im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändet werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter II.7. verwiesen.

## IV. Anhang

### 1. Wasserbeiträge

#### a) Eingangsbestätigung

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Wasserbeiträge**  
**Ihr Schreiben vom 26.01.2006**  
**Kunden-Nr.:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Schreibens.

Der Zweckverband entscheidet von Amts wegen über die Rückzahlung der Wasserbeiträge. In Kürze erhalten Sie einen Erhebungsbogen, der die Daten für das eingeleitete Rückzahlungsverfahren abfragt. Anschließend vergleichen wir Ihre Angaben mit unserem Datenbestand. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird der Wasserbeitrag bzw. die erste Rate ausgezahlt.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Wasserbeiträge an die Grundstückseigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten zum Stichtag 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt werden. Beträge bis einschließlich 1.000,00 € erstatten wir sofort, einen etwaigen Rest in zwei weiteren Raten bis spätestens zum 01.01.2008.

Falls Sie gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt haben, denken Sie bitte daran, den Rechtsbehelf zurückzunehmen. Durch die Abschaffung der Wasserbeiträge ist das Verfahren hinfällig geworden und müsste bei aufrechterhaltenem Widerspruch zu Ihren Lasten kostenpflichtig eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

b) Prüfungsbogen

Kunden-Nr.: .....

**Prüfungsbogen - Wasser**

**1. Grundstück**

	Stand: 01.01.2005	Stand: bei Festsetzung
Grundbuch	.....	.....
Grundbuchblatt	.....	.....
Gemarkung	.....	.....
Flur	.....	.....
Flurstück-Nr.	.....	.....
Größe in m <sup>2</sup>	.....	.....

**2. Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse**

	Stand: 01.01.2005	Stand: bei Festsetzung
Eigentümer	.....	.....
Erbbauberechtigter	.....	.....
Art.233 §4 EGBGB	.....	.....

**3. Beitragsbescheid vom .....**

Bescheidadressat	.....	<input type="checkbox"/> Ablösevereinbarung
	.....	
	.....	
Beitragshöhe	..... €	
Zahlung bis heute	..... €	
Bestandskraft	<input type="checkbox"/> Datum .....	Säumniszuschläge offen
Aussetzung	<input type="checkbox"/> Datum .....	..... €
Ratenstundung	<input type="checkbox"/> Datum .....	Rückstand Zinsen
Verrentung	<input type="checkbox"/> Datum .....	.....€

**4. Rückzahlung**

Empfänger	.....	
	.....	
	.....	
Betrag insgesamt	..... €	
Sofortauszahlung	..... €	
Folgerate 1	..... €	Datum .....
Folgerate 2	..... €	Datum .....

.....  
(Unterschrift)

c) Erhebungsbogen

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Wasserbeiträge**  
**Kunden-Nr.:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir übersenden Ihnen anliegend den Erhebungsbogen-Wasser.

Die im Erhebungsbogen abgefragten grundstücksbezogenen Daten benötigen wir, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückzahlung der Wasserbeiträge ordnungsgemäß prüfen zu können. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Rückzahlungsverfahren durchzuführen.

Füllen Sie den Erhebungsbogen wahrheitsgemäß aus. Anschließend schicken Sie ihn bitte unterschrieben an uns zurück.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben elektronisch gespeichert werden. Die Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

optional

*Wir möchten Sie daran erinnern, den gegen den Beitragsbescheid eingelegten Widerspruch zurückzunehmen. Da die Wasserbeiträge abgeschafft sind und zurückgezahlt werden, besteht kein hinreichender Grund mehr, am Rechtsbehelf festzuhalten. Das Widerspruchsverfahren ist daher einzustellen. Wird der Widerspruch dennoch aufrechterhalten, müsste der Rechtsbehelf kostenpflichtig abgewiesen werden.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage**

Kunden-Nr.: .....

## Erhebungsbogen - Wasser

### 1. Persönliche Daten

Vorname .....

Name .....

Anschrift .....

### 2. Grundstück

Grundbuch ..... [z.B. Musterdorf]

Grundbuchblatt ..... [z.B. 512]

Gemarkung ..... [z.B. Wiesenaue]

Flur ..... [z.B. 1]

Flurstück-Nr. .... [z.B. 17/4]

Größe in m<sup>2</sup> ..... [z.B. 1.560]

### 3. Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse zum 01.01.2005 \*)

- Ich/Wir bin/sind im Grundbuch eingetragene/er Eigentümer.
- Ich/Wir bin/sind im Grundbuch eingetragene/er Erbbauberechtigte/er.
- Ich/Wir bin/sind Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.
- Ich/Wir habe/en das Grundstück vor dem 01.01.2005 geerbt, bin/sind aber noch nicht im Grundbuch eingetragen \*\*).
- Wir erhielten das Grundstück vor dem 01.01.2005 durch Unternehmensnachfolge, sind aber noch nicht im Grundbuch eingetragen \*\*).

Persönliche Daten der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten

Vorname Name .....

Vorname Name \*\*\*) .....

Vorname Name \*\*\*) .....

### 4. Empfangsberechtigter \*\*\*)

Wir benennen Herrn/Frau ..... als empfangsberechtigte Vertretungsperson.

### 5. Bankverbindung

Ein etwaiger Rückzahlungsbeitrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank / Sparkasse: .....

BLZ: ..... Konto-Nr.: .....

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*) Berechtigung bitte nachweisen (z.B. Erbschein, Vertrag u.s.w.)

\*\*\*) nur bei mehreren Eigentümern oder Berechtigten

Ich/Wir versichere/n, dass die Daten wahrheitsgemäß angegeben wurden.  
Mir/Uns ist bekannt, dass die Angabe unwahrer Daten nicht nur die Rückforderung des Rückzahlungsbetrages, sondern auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift) \*\*)

.....  
(Unterschrift) \*\*)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*) Berechtigung bitte nachweisen (z.B. Erbschein, Vertrag u.s.w.)

\*\*\*) nur bei mehreren Eigentümern oder Berechtigten

d) Rückzahlungsbescheid

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Wasserbeiträge**

**Kunden-Nr.:** .....

**Bescheid-Nr.:** ..... - R

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß §§ 21a Abs. 3, 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 155 Abs. 1, 4 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Rückzahlungsbescheid**

1. Für das Grundstück Musterstraße 39, 01234 Musterdorf  
Grundbuch: Musterdorf  
*optional* Blatt: 512  
Gemarkung: Wiesenaue  
*optional* Flur: 1  
Flurstück: 17/4

wird der zurückzuzahlende Wasserbeitrag auf

..... €

festgesetzt. Im Rückzahlungsbetrag ist ein Umsatzsteueranteil in Höhe von ..... € enthalten.

2. Der Wasserbeitrag wird in drei Raten zurückgezahlt:
- |         |                   |   |                    |
|---------|-------------------|---|--------------------|
| 1. Rate | in Höhe von ..... | € | sofort             |
| 2. Rate | in Höhe von ..... | € | bis zum 31.12.2006 |
| 3. Rate | in Höhe von ..... | € | bis zum 31.12.2007 |

*optional*

2. Der Wasserbeitrag wird sofort zurückgezahlt.  
3. Der Wasserbeitrag wird unverzinst zurückgezahlt.  
4. Der Rückzahlungsbescheid ergeht kostenfrei.

### **Begründung**

Der Zweckverband hat die erhobenen Wasserbeiträge gemäß § 21a Abs. 3 ThürKAG an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne von Art. 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückzuzahlen. Beiträge bis einschließlich 1.000,00 € sind sofort, ein etwaiger Rest in zwei weiteren Raten bis spätestens zum 01.01.2008 zu erstatten.

Für das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück wurde mit Beitragsbescheid vom ..... ein Wasserbeitrag von ..... € festgesetzt, der in Höhe von ..... € bezahlt wurde. Hieraus ergibt sich der festgesetzte Rückzahlungsbetrag. Die Ratenhöhe und die Zahlungstermine wurden nach billigem Ermessen festgelegt.

Sie waren zum Stichtag 01.01.2005 Eigentümer des in Ziffer 1 näher bezeichneten Grundstücks und sind damit Rückzahlungsempfänger.

### **Nebenbestimmung**

Der Zweckverband behält sich den Widerruf des Rückzahlungsbescheides vor. Der Rückzahlungsbescheid kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Beteiligten des Verfahrens gegenüber dem Zweckverband unwahre oder falsche Angaben machten oder sich die Sach- und Rechtslage ändert. Als Änderung der Sach- und Rechtslage ist es anzusehen, wenn der gesetzliche Rückzahlungsanspruch gemäß § 21a Abs. 3 ThürKAG verfassungswidrig wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

### **Hinweis**

Der Rückzahlung kann erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgen. Bei erklärtem Rechtsbehelfsverzicht ist eine frühere Rückzahlung möglich. Dem Rückzahlungsbescheid ist ein entsprechendes Formular beigelegt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Zweckverband zurückzusenden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Anlage**

e) Versagungsbescheid

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Wasserbeiträge**

**Kunden-Nr.:** .....

**Bescheid-Nr.:** ..... - R

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß §§ 21a Abs. 3, 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 155 Abs. 1, 4 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Bescheid**

1. Die beantragte Rückzahlung des Wasserbeitrages  
für das Grundstück Musterstraße 39, 01234 Musterdorf  
Grundbuch: Musterdorf  
Blatt: 512  
Gemarkung: Wiesenaue  
Flur: 1  
Flurstück: 17/4

wird angelehnt.

2. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ..... € festgesetzt.

**Begründung**

Der Zweckverband hat die erhobenen Wasserbeiträge gemäß § 21a Abs. 3 ThürKAG an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne von Art. 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 zurückzuzahlen.

Sie beantragten mit Schreiben vom ..... die Rückzahlung des Wasserbeitrages. Der Antrag war abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückzahlung des Wasserbeitrages nicht vorliegen. Die Prüfung der grundstücksbezogenen Daten ergab, dass Sie zum Stichtag 01.01.2005 nicht Eigentümer des in Ziffer 1 näher bezeichneten Grundstücks waren und somit nicht Rückzahlungsempfänger sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 5 ff. ThürVwKostG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 5 ff. Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom .....

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

f) Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen**  
**Beitragsbescheid für: Trinkwasserversorgung**  
**Beitragsbescheid vom: .....**  
**Bescheid-Nr.: .....**  
**Kunden-Nr.: .....**  
**Grundstück: .....**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 240 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Bescheid**

Wegen verspäteter bzw. unterbliebener Zahlung des Beitragsbescheides vom ..... sind von Ihnen Säumniszuschläge in folgender Höhe zu entrichten:

erhobener Wasserbeitrag	fällig am	Zahlungs- eingang	Säumnis- monate	Säumnis- zuschlag
..... €	.....	.....	.....	..... €

**Zahlungsaufforderung**

Der festgesetzte Säumniszuschlag in Höhe von ..... € ist bis zum ..... unter Angabe der Bescheidnummer und der Kundennummer auf das angegebene Konto zu zahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

g) Bescheid über die Erhebung von Aussetzungszinsen

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Bescheid über die Erhebung von Aussetzungszinsen**  
**Beitragsbescheid für: Trinkwasserversorgung**  
**Beitragsbescheid vom:** .....  
**Bescheid-Nr.:** .....  
**Kunden-Nr.:** .....  
**Grundstück:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 237 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Bescheid**

Wegen gewährter Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides vom ..... sind von Ihnen Aussetzungszinsen in folgender Höhe zu entrichten:

ausgesetzter Wasserbeitrag	fällig am	Zahlungs- eingang	Monate	Aussetzungs- zinsen
..... €	.....	.....	.....	..... €

**Zahlungsaufforderung**

Die festgesetzten Aussetzungszinsen in Höhe von ..... € sind bis zum ..... unter Angabe der Bescheidnummer und der Kundennummer auf das angegebene Konto zu zahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

h) Rechtsbehelfsverzicht

Vorname .....  
Name .....  
Anschrift .....

**bei Rücksendung per Post:**

An den  
Zweckverband  
.....  
.....

**bei Rücksendung per Fax:**

**Rückzahlungsbescheid vom** .....  
**Kunden-Nr.:** .....  
**Bescheid-Nr.:** .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir gegen den o.g. Rückzahlungsbescheid  
keinen Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)                      (Unterschrift) \*)                      (Unterschrift) \*)

Der Rückzahlungsbeitrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank / Sparkasse: .....

BLZ: ..... Konto-Nr.: .....

.....  
(Unterschrift)                      (Unterschrift) \*)                      (Unterschrift) \*)

\*) nur bei mehreren Eigentümer oder Berechtigten

i) Aufrechnungserklärung

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Wasserbeiträge**

**Bescheid-Nr.:** .....

**Kunden-Nr.:** .....

**Grundstück:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit Rückzahlungsbescheid vom ..... setzte der Zweckverband den zu erstattenden Wasserbeitrag in Höhe von ..... € fest.

Unser Buchungskonto weist für das vorbezeichnete Grundstück Außenstände nebst Nebenkosten (z.B. Mahnkosten, Säumniszuschläge u.s.w.) in Höhe von derzeit ..... € auf.

Wir rechnen mit dem Buchungssaldo gegen den festgesetzten Rückzahlungsbetrag auf, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 AO.

Den verbleibenden Rückzahlungsbetrag überweisen wir auf das angegebene Konto.

alternativ

*Wir fordern zur Bezahlung der verbleibenden Außenstände auf.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## 2. Abwasserbeiträge

### a) Eingangsbestätigung

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Abwasserbeiträge**  
**Ihr Antrag vom 26.01.2006**  
**Kunden-Nr.:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Antrages.

Wir informieren über die Einleitung des Verfahrens, in dem über die beantragte Rückzahlung entschieden werden wird. Sie erhalten in Kürze ein Antragsformular, das die relevanten Daten abfragt. Anschließend vergleichen wir Ihre Angaben mit unserem Datenbestand. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird der Abwasserbeitrag ausgezahlt.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Abwasserbeiträge an die Grundstückseigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten zum Stichtag 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt werden. Ein etwaiger Rückzahlungsbetrag ist spätestens 12 Monate nach Antragstellung auszuführen.

Falls Sie gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt haben, denken Sie bitte daran, den Rechtsbehelf zurückzunehmen. Durch die Neuregelung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ist das Verfahren hinfällig geworden und müsste bei aufrechterhaltenem Widerspruch zu Ihren Lasten kostenpflichtig entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

b) Antragsformular

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Abwasserbeiträge**  
**Kunden-Nr.:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir übersenden Ihnen anliegend das Antragsformular-Abwasser.

Die im Antragsformular abgefragten grundstücksbezogenen Daten benötigen wir, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückzahlung der Abwasserbeiträge ordnungsgemäß prüfen zu können. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Rückzahlungsverfahren durchzuführen.

Füllen Sie das Antragsformular wahrheitsgemäß aus. Anschließend schicken Sie es bitte unterschrieben an uns zurück. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns jede Änderung der grundstücksrelevanten Daten mitteilen müssen. Unterbleibt der Hinweis oder machen Sie falsche Angaben, kann dies für Sie strafrechtliche Folgen haben und zur Rückforderung des zurückgezahlten Beitrages führen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir Ihre Angaben elektronisch speichern. Die Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

optional

*Wir möchten Sie daran erinnern, den gegen den Beitragsbescheid eingelegten Widerspruch zurückzunehmen. Aufgrund der Neuregelung im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) besteht kein Grund mehr, am Rechtsbehelf festzuhalten. Wird der Widerspruch aufrechterhalten, müsste der Rechtsbehelf kostenpflichtig abgewiesen werden.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage**

Kunden-Nr.: .....

## Antragsformular- Abwasser

### 1. Persönliche Daten

Vorname .....

Name .....

Anschrift .....

### 2. Grundstück

Grundbuch ..... [z.B. Musterdorf]

Grundbuchblatt ..... [z.B. 512]

Gemarkung ..... [z.B. Wiesenaue]

Flur ..... [z.B. 1]

Flurstück-Nr. .... [z.B. 17/4]

Größe in m<sup>2</sup> ..... [z.B. 1.560]

### 3. Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse zum 01.01.2005 \*)

- Ich/Wir bin/sind im Grundbuch eingetragene/er Eigentümer.
- Ich/Wir bin/sind im Grundbuch eingetragene/er Erbbauberechtigte/er.
- Ich/Wir bin/sind Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.
- Ich/Wir habe/en das Grundstück vor dem 01.01.2005 geerbt, bin/sind aber noch nicht im Grundbuch eingetragen \*\*).
- Wir erhielten das Grundstück vor dem 01.01.2005 durch Unternehmensnachfolge, sind aber noch nicht im Grundbuch eingetragen \*\*).

Persönliche Daten der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten

Vorname Name .....

Vorname Name \*\*\*) .....

Vorname Name \*\*\*) .....

### 4. Grundstücksbebauung \*)

- Grundstück bebaut  
Geschossfläche: ..... m<sup>2</sup> (soweit bekannt)
- Grundstück unbebaut

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*) Berechtigung bitte nachweisen (z.B. Erbschein, Vertrag u.s.w.)

\*\*\*) nur bei mehreren Eigentümern oder Berechtigten

**5. Empfangsberechtigter \*\*\*)**

Wir benennen Herrn/Frau ..... als empfangsberechtigte Vertretungsperson.

**6. Bankverbindung**

Ein etwaiger Rückzahlungsbeitrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank / Sparkasse: .....

BLZ: ..... Konto-Nr.: .....

Ich/Wir versichere/n, dass die Daten wahrheitsgemäß angegeben wurden. Mir/Uns ist bekannt, dass die Angabe unwahrer Daten nicht nur die Rückforderung des Rückzahlungsbetrages, sondern auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann.

.....  
(Unterschrift)                      (Unterschrift) \*\*\*)                      (Unterschrift) \*\*\*)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*\*) Berechtigung bitte nachweisen (z.B. Erbschein, Vertrag u.s.w.)

\*\*\*\*) nur bei mehreren Eigentümern oder Berechtigten

c) Prüfungsbogen

Kunden-Nr.: .....

**Prüfungsbogen - Abwasser**

**1. Grundstück**

	Stand: vor Entscheidung	Stand: bei Festsetzung
Grundbuch	.....	.....
Grundbuchblatt	.....	.....
Gemarkung	.....	.....
Flur	.....	.....
Flurstück-Nr.	.....	.....
Größe in m <sup>2</sup>	.....	.....

**2. Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse**

	Stand: vor Entscheidung	Stand: bei Festsetzung
Eigentümer	.....	.....
Erbbauberechtigter	.....	.....
Art.233 §4 EGBGB	.....	.....

**3. Privilegierung (Stand vor Entscheidung)**

- Grundstück unbebaut
- Grundstück unterhalb zulässiger Bebauung bebaut  
 zulässige Geschossfläche: ..... m<sup>2</sup> (Berechnung liegt an)  
 tatsächliche Geschossfläche: ..... m<sup>2</sup> Grenzwert
- Grundstück übergroß
  - Wohnnutzung, ein- bis zweigeschossig ..... m<sup>2</sup>
  - Wohnnutzung, dreigeschossig ..... m<sup>2</sup>
  - Wohnnutzung, vier- bis fünfgeschossig ..... m<sup>2</sup>
  - Wohnnutzung, mehrgeschossig, Blockbebauung ..... m<sup>2</sup>
  - Wohnnutzung, Mehrseitenhof und sonstige ..... m<sup>2</sup>
  - untergeordnete Bebauung ..... m<sup>2</sup>
  - gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung ..... m<sup>2</sup>
  - gesellschaftliche Nutzung ..... m<sup>2</sup>
  - industrielle Nutzung ..... m<sup>2</sup>
- Grundstück **nicht** privilegiert

**4. Beitragspflicht nach Satzungsanpassung**

Beitragshöhe ..... €

**5. Beitragsbescheid vom .....**

Bescheidadressat .....  Ablösevereinbarung  
.....  
.....  
Beitragshöhe ..... €  
Zahlung bis heute ..... €  
Bestandskraft  Datum ..... Säumniszuschläge offen  
Aussetzung  Datum ..... €  
Ratenstundung  Datum ..... Rückstand Zinsen  
Verrentung  Datum ..... €

**6. Rückzahlung**

Empfänger .....  
.....  
.....  
Betrag insgesamt ..... €

.....  
(Unterschrift)

d) Rückzahlungs- und Stundungsbescheid

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Abwasserbeiträge**

**Kunden-Nr.:** .....

**Bescheid-Nr.:** ..... - R

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß §§ 21a Abs. 4, 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 155 Abs. 1, 4 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Rückzahlungs- und Stundungsbescheid**

1. Für das Grundstück Musterstraße 39, 01234 Musterdorf  
Grundbuch: Musterdorf  
Blatt: 512  
Gemarkung: Wiesenaue  
Flur: 1  
Flurstück: 17/4

wird ein Abwasserbeitrag von

..... €

unverzinst zurückgezahlt.

2. Der mit Beitragsbescheid vom ..... festgesetzte Abwasserbeitrag wird in Höhe des zurückgezahlten Abwasserbeitrages zinslos gestundet.

optional

2. *Der mit Beitragsbescheid vom ..... festgesetzte Abwasserbeitrag wird in Höhe des zurückgezahlten Abwasserbeitrages gestundet. Der gestundete Abwasserbeitrag ist monatlich in Höhe von 0,5 vom Hundert zu verzinsen.*
3. Der Rückzahlungsbescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung**

Der Zweckverband hat die erhobenen Abwasserbeiträge gemäß § 21a Abs. 4

ThürKAG an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne von Art. 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückzuzahlen, sofern das beitragspflichtige Grundstück einer der in § 7 Abs. 7 ThürKAG genannten und in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) näher ausgestalteten Privilegierungstatbeständen (z.B. unbebautes Grundstück, tatsächliche Bebauung unterhalb zulässiger Bebauung oder übergroße Grundstücke) unterfällt.

Das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück ist gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 ThürKAG privilegiert. Das ..... m<sup>2</sup> große Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut. Die Geschossfläche beträgt 100 m<sup>2</sup>. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Umgebungsbebauung besteht aus zweigeschossigen Wohnhäusern. Zulässig wäre danach auch ein zweigeschossiges Wohnhaus. Die zulässige Geschossfläche beträgt daher 200 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein fälliger Abwasserbeitrag für das Grundstück in Höhe von:

..... m <sup>2</sup>	..... €/m <sup>2</sup>	..... €
..... m <sup>2</sup>	,,,,,,,,, €/m <sup>2</sup>	<u>..... €</u>
		<u>..... €</u>

alternativ

Das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück ist gemäß § 7 Abs. 7 S. 3, 4 ThürKAG i.V.m. § 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. a) BS-EWS als übergroßes Grundstück privilegiert. Das ..... m<sup>2</sup> große Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut. Die Geschossfläche beträgt 100 m<sup>2</sup>. Der Grenzwert für übergroße, zu Wohnzwecken genutzten und mit ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden bebauten Grundstücken beträgt ..... m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein fälliger Abwasserbeitrag für das Grundstück in Höhe von:

..... m <sup>2</sup>	..... €/m <sup>2</sup>	..... €
..... m <sup>2</sup>	,,,,,,,,, €/m <sup>2</sup>	<u>..... €</u>
		<u>..... €</u>

alternativ

Das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück ist gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 7 S. 3, 4 ThürKAG i.V.m. § 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. a) BS-EWS privilegiert. Das Grundstück ist übergroß und unterhalb der zulässigen Bebauung bebaut. Es weist eine Grundfläche von ..... m<sup>2</sup> auf und ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit einer Geschossfläche von 100 m<sup>2</sup> bebaut. Der Grenzwert für übergroße, zu Wohnzwecken genutzten und mit ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden bebauten Grundstücken beträgt ..... m<sup>2</sup>. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Umgebungsbebauung besteht aus zweigeschossigen Wohnhäusern. Zulässig wäre ein zweigeschossiges Wohnhaus mit einer Geschossfläche von 200 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein fälliger Abwasserbeitrag von:

..... m <sup>2</sup>	..... €/m <sup>2</sup>	..... €
..... m <sup>2</sup>	,,,,,, €/m <sup>2</sup>	<u>..... €</u>
	<u>..... €</u>	

alternativ

*Das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück ist als unbebautes Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 ThürKAG privilegiert. Für unbebaute Grundstücke wird bis zur Bebauung kein Beitrag fällig.*

Für das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück wurde mit Beitragsbescheid vom ..... ein Abwasserbeitrag von ..... € festgesetzt, der in Höhe von ..... € bezahlt wurde. Nach Abzug des fälligen Abwasserbeitrages ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von ..... €.

Sie waren zum Stichtag 01.01.2005 Eigentümer des in Ziffer 1 näher bezeichneten Grundstücks und sind damit Rückzahlungsempfänger. Die Rückzahlung wurde von Ihnen unter dem ..... beim Zweckverband beantragt.

Der zurückzuzahlende Abwasserbeitrag war nach § 21a Abs. 4 ThürKAG zinslos zu stunden.

alternativ

*Der zurückzuzahlende Abwasserbeitrag war nach § 21a Abs. 4 ThürKAG zu stunden und monatliche Stundungszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert festzusetzen, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i.V.m. § 234 Abs. 1 AO 1977.*

**Nebenbestimmung**

Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über jede Änderungen der Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse am in Ziffer 1 näher bezeichnetem Grundstück und über jede Änderung der baulichen Nutzung unverzüglich zu informieren.

Der Zweckverband behält sich den Widerruf des Rückzahlungs- und Stundungsbescheides vor. Der Rückzahlungs- und Stundungsbescheid kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Beteiligten des Verfahrens gegenüber dem Zweckverband unwahre oder falsche Angaben machten oder sich die Sach- und Rechtslage ändert. Als Änderung der Sach- und Rechtslage ist es anzusehen, wenn der gesetzliche Rückzahlungsanspruch gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG verfassungswidrig wäre.

Der Zweckverband behält sich die Änderung des Rückzahlungs- und Stundungsbescheides vor, falls der Landesgesetzgeber bzw. die Landesverwaltung die Erhebung von Stundungszinsen fordert.

entfällt, wenn Stundungszinsen bereits festgesetzt

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

### **Hinweis**

Die Rückzahlung kann erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgen. Bei erklärtem Rechtsbehelfsverzicht ist eine frühere Rückzahlung möglich. Dem Rückzahlungsbescheid ist ein entsprechendes Formular beigefügt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Zweckverband zurückzusenden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Anlage**

e) Versagungsbescheid

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Abwasserbeiträge**

**Kunden-Nr.:** .....

**Bescheid-Nr.:** ..... - R

Sehr geehrter Herr Mustermann,

der Zweckverband erlässt gemäß §§ 21a Abs. 4, 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 155 Abs. 1, 4 der Abgabenordnung (AO 1977) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

**Bescheid**

1. Die beantragte Rückzahlung des Abwasserbeitrages für das Grundstück  
Musterstraße 39, 01234 Musterdorf  
Grundbuch: Musterdorf  
Blatt: 512  
Gemarkung: Wiesenaue  
Flur: 1  
Flurstück: 17/4

wird abgelehnt.

2. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ..... € festgesetzt.

**Begründung**

Der Zweckverband hat die erhobenen Abwasserbeiträge gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne von Art. 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückzuzahlen, sofern das beitragspflichtige Grundstück einer der in § 7 Abs. 7 ThürKAG genannten und in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) näher ausgestalteten Privilegierungstatbeständen (z.B. unbebautes Grundstück, tatsächliche Bebauung unterhalb zulässiger Bebauung oder übergroße Grundstücke) unterfällt.

Sie beantragten mit Schreiben vom ..... die Rückzahlung des Abwasserbeitrages. Der Antrag war abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rückzahlung nicht vorliegen.

Das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Grundstück ist nicht nach § 7 Abs. 7 S. 2 ff. ThürKAG privilegiert. Die nach § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 ThürKAG vorgesehene Privilegierung unbebauter Grundstücke ist nicht gegeben, da das Grundstück mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Umgebungsbebauung besteht aus zweigeschossigen Wohnhäusern. Die tatsächliche Bebauung entspricht damit der zulässigen Bebauung, so dass auch die Privilegierung nach § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 ThürKAG entfällt. Das ..... m<sup>2</sup> große Grundstück ist schließlich kein übergroßes Grundstück i.S.v. § 7 Abs. 7 S. 3, 4 ThürKAG i.V.m. § 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. a) BS-EWS. Der vom Zweckverband ermittelte Grenzwert für übergroße, zu Wohnzwecken genutzten und mit ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden bebauten Grundstücken beträgt ..... m<sup>2</sup>. Der Grenzwert wird nicht überschritten.

alternativ

*Die Prüfung der grundstücksbezogenen Daten ergab, dass Sie zum Stichtag 01.01.2005 nicht Eigentümer des in Ziffer 1 näher bezeichneten Grundstücks waren und somit nicht Rückzahlungsempfänger sind.*

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 5 ff. ThürVwKostG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 5 ff. Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom .....

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband ..... einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

f) Rechtsbehelfsverzicht

Vorname .....  
Name .....  
Anschrift .....

**bei Rücksendung per Post:**

An den  
Zweckverband  
.....  
.....

**bei Rücksendung per Fax:**

**Rückzahlungsbescheid vom** .....  
**Kunden-Nr.:** .....  
**Bescheid-Nr.:** .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir gegen den o.g. Rückzahlungsbescheid  
keinen Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)                      (Unterschrift) \*)                      (Unterschrift) \*)

Der Rückzahlungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank / Sparkasse: .....

BLZ: ..... Konto-Nr.: .....

.....  
(Unterschrift)                      (Unterschrift) \*)                      (Unterschrift) \*)

\*) nur bei mehreren Eigentümer oder Berechtigten

g) Aufrechnungserklärung

Herrn  
Manfred Mustermann  
Musterstraße 39  
01234 Musterdorf

**Rückzahlung der Abwasserbeiträge**

**Bescheid-Nr.:** .....

**Kunden-Nr.:** .....

**Grundstück:** .....

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit Rückzahlungsbescheid vom ..... setzte der Zweckverband den zu erstattenden Abwasserbeitrag in Höhe von ..... € fest.

Unser Buchungskonto weist für das vorbezeichnete Grundstück Außenstände nebst Nebenkosten (z.B. Mahnkosten, Säumniszuschläge u.s.w.) in Höhe von derzeit ..... € auf.

Wir rechnen mit dem Buchungssaldo gegen den festgesetzten Rückzahlungsbetrag auf, § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. § 226 AO.

Den verbleibenden Rückzahlungsbetrag überweisen wir auf das angegebene Konto.

alternativ

*Wir fordern zur Bezahlung der verbleibenden Außenstände auf.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.